

GESUNDHEITSABTEILUNG

Oberhauserstrasse 25
Postfach
8152 Glattbrugg
Telefon 044/829 81 11
Telefax 044/829 83 38

Richtlinie für die Gewährung von Reduktionen

1. Reduktionen auf der Abwassergrundgebühr

1.1 Voraussetzungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 8. April 2002 werden für die Abtrennung von nicht verschmutztem Fremdwasser Reduktionen bei der Grundgebühr der Benutzungsgebühr gewährt. Diese Abzüge werden gewährt, wenn die notwendigen Anlagen auf eigene Kosten oder bei Anlagen der Stadt mit einer angemessenen Kostenbeteiligung der Grundstückbesitzer erstellt wurden.

Die Höhe der Abzüge richtet sich nach dem Anteil des abgetrennten Fremdwassers und darf 50 % der Grundgebühr nicht überschreiten.

Eine Abtrennung von nicht verschmutztem Fremdwasser liegt vor, wenn das Wasser nachgewiesenermassen mittels Trennsystem in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird oder ins Grundwasser versickert. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Versickerung das Wasser nicht via Drainageleitungen in das Abwassersystem gelangt. Der Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen.

1.2 Reduktion

Eine Reduktion wird gewährt, wenn mindestens 50 % des bisher angefallenen Fremdwassers abgetrennt wird, bzw. bei mindestens 50 % der versiegelten Grundstücksfläche eine Abtrennung des Fremdwassers erfolgt. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob das Grundstück sehr viel stärker versiegelt ist, als es dem zonentypischen Versiegelungsgrad entspricht. In diesem Falle ist die minimal notwendige Abtrennung von Fremdwasser nach oben anzupassen (grösser 50 %).

Ansätze:	<u>Abtrennung Fremdwasser</u>	<u>Reduktion Grundgebühr</u>
	50 bis 75 %	25 %
	75 bis 100 %	50 %

2. Reduktionen auf dem Mengenpreis

2.1 Voraussetzungen

Gemäss Art. 8, Abs. 2 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 8. April 2002 kann eine Reduktionen auf dem Mengenpreis gewährt werden, wenn das bezogene Wasser rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet wird.

2.2 Reduktion

Eine Reduktion wird gewährt, wenn jährlich mindestens 100 m³ des bezogenen Trinkwassers nicht in die Siedlungsentwässerungsanlagen geleitet wird.

Es ist periodisch ein Nachweis über die Verwendung des Wassers zu erbringen. Die Menge des nicht eingeleiteten Wassers ist im Normalfall mit einem separaten Wasserzähler zu erfassen.

Für rechtmässig und nachgewiesenermassen nicht in die Siedlungsentwässerungsanlagen abgeleitetes Wasser entfällt dann der Mengenpreis.

3. Gesuch

Ein Gesuch um Reduktion der Abwassergrundgebühr ist schriftlich mit den notwendigen Unterlagen an die Abteilung Gesundheit und Umwelt zu richten. Für die Behandlung des Gesuches werden Verwaltungsgebühren nach Massgabe des Aufwandes in Rechnung gestellt.

verabschiedet vom Stadtrat mit Beschluss am 8. August 2002

GESUNDHEITSABTEILUNG

Oberhauserstrasse 25
Postfach
8152 Glattbrugg
Telefon 044/829 81 11
Telefax 044/829 83 38

Richtlinie für die Berechnung der Anschlussgebühr bei Grundstücken ohne Gebäudeversicherungswert

1. Voraussetzungen

Gemäss Art. 12 Absatz 4 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 8. April 2002 gilt:

"Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen u.s.w.), so wird die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt."

2. Bemessung:

Die Anschlussgebühr bemisst sich bei Grundstücken ohne Gebäudeversicherungswert mit Anschluss an die Siedlungsentwässerung nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche).

Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 6 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen festgelegten Faktoren.

3. Tarif:

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.-- je m² gewichtete Grundstücksfläche.

verabschiedet vom Stadtrat am 20. August 2002